

Richtlinie – EWN Gruppe

Hinweisgebersystem und Compliance-Case-Management

Stand: 6. September 2024

EWN

Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen

KTE

Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe

JEN

Jülicher Entsorgungsgesellschaft
für Nuklearanlagen

GELTUNGSBEREICH

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH,
KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH,
JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH


STATUS

Erstellt

Projektgruppe CMS EWN-Gruppe

Geprüft

Ort/ Datum
Rubenow, 17.12.2024


Inga Schulz
C.C.O FWN-Gruppe/ CO EWN GmbH

Freigegeben

Ort/ Datum
Rubenow, 17.12. . 2024


Henry Cordes
Vorsitzender der Geschäftsführung EWN GmbH


Joachim Löbach
Geschäftsführer EWN GmbH

INHALT

1.	Gegenstand	5
2.	Geltungsbereich	5
2.1	Organisatorischer Geltungsbereich	5
2.2	Persönlicher Geltungsbereich	5
2.3	Sachlicher Anwendungsbereich	5
3.	Meldestellen	6
3.1	Dezentrale Compliance Beauftragte	6
3.2	Einrichtung und Aufgaben der internen Meldestellen	6
3.3	Einrichtung und Aufgaben der unternehmensgruppenweiten Meldestelle	7
3.4	Beauftragung und Aufgaben der externen Ombudsperson	7
4.	Meldekanäle	8
5.	Grundsätze des Umgangs mit Compliance-Hinweisen	9
5.1	Null-Toleranz-Politik	9
5.2	Gewährleistung der Vertraulichkeit	10
5.3	Weitergabe von Informationen über die Identität hinweisgebender Personen	10
5.4	Schutz hinweisgebender Personen	11
5.5	Aufklärung von Compliance-Hinweisen	11
5.6	Umgang mit geringfügigen Compliance-Verstößen	12
6.	Verfahren bei Meldungseingang	12
6.1	Das Verfahren bei den Meldestellen	12
6.2	Das Verfahren bei der externen Ombudsperson	12
7.	Prüfung und Bewertung von Meldungen	13
7.1	Das Verfahren bei den Meldestellen	13
7.2	Das Verfahren bei der externen Ombudsperson	13
8.	Folgemaßnahmen	14

9.	Maßnahmen zur Sicherung und Prävention	15
10.	Interne Untersuchung bei schweren Compliance-Verstößen	15
10.1	Mitteilungspflichten	16
10.2	Durchführung	16
10.3	Beteiligung der Arbeitnehmervertretung	17
10.4	Befragungen	17
10.5	Pflichten der Mitarbeitenden	17
10.6	Abschlussbericht	18
10.7	Maßnahmen zur Reaktion auf einen Verstoß	18
11.	Meldungen an externe staatliche Meldestellen	19
12.	Evaluation und Anpassung	19
13.	Reporting	19
14.	Dokumentation	20
15.	Datenschutz	20
16.	Änderungen, In-Kraft-Treten	21
	Anlage – Externe staatliche Meldestellen	22

1. Gegenstand

Diese Richtlinie regelt innerhalb der EWN-Gruppe

1. die Einrichtung der internen Meldestelle für die nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichteten Gruppenunternehmen,
2. den Ablauf der Meldung von Compliance-Verdachtsfällen,
3. das Verfahren über den Umgang mit Compliance-Verdachtsfällen,
4. den Schutz hinweisgebender Personen,
5. den Schutz von Personen, die von Hinweisen betroffen oder darin genannt sind,
6. und die insoweit bestehenden allgemeinen Mitwirkungspflichten der Mitarbeitenden.

Mit der Richtlinie erfüllt die EWN-Gruppe insbesondere die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes.

2. Geltungsbereich

2.1 Organisatorischer Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte EWN-Gruppe, bestehend aus der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (im Folgenden: **EWN GmbH**) und ihren Tochtergesellschaften, JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (im Folgenden: **JEN**) und Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (im Folgenden: **KTE**); die vorgenannten Gesellschaften werden im Folgenden als **Gruppenunternehmen** bezeichnet.

Die jeweilige Verantwortung der Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen, festgestellte Rechts- und Regelverstöße aufzuklären, zu beenden und weiterzuverfolgen, bleibt unberührt.

2.2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeitenden, einschließlich Auszubildenden und der EWN-Gruppe überlassenen Leiharbeitnehmenden, Führungskräfte und für die geschäftsführenden Gesellschaftsorgane der Gruppenunternehmen.

Für externe natürliche oder juristische Personen gilt die Richtlinie, soweit sie ausdrückliche Regelungen für diese Personen enthält.

2.3 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Meldung von auf Tatsachen beruhenden Verdachtsmomenten über

1. Straftaten,
2. Ordnungswidrigkeiten,
3. Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
4. sonstige Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 10 und § 3 Abs. 2 HinSchG,
5. Verstöße gegen arbeits- oder dienstrechtliche Pflichten und

6. Verstöße gegen verpflichtende Regelungen für Beschäftigte der EWN-Gruppenunternehmen

im betrieblichen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EWN-Gruppe (**Hinweise auf Compliance-Verstöße**). Diese Richtlinie gilt auch für die Meldung von auf Tatsachen beruhenden Verdachtsmomenten über Verstöße im Sinne der vorgenannten Nr. 1 – 4 bei anderen Stellen, von denen gegenwärtige oder ehemalige Beschäftigte der EWN-Gruppe im betrieblichen Zusammenhang Kenntnis erlangt haben.

Diese Richtlinie gilt mit Ausnahme von Ziff. 5.6 nicht für Informationen über Verstöße mit bloßem Bagatelldarakter, insbesondere nicht für einfachste arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen, die nicht mindestens Anlass zu einer Abmahnung geben können.

3. Meldestellen

3.1 Dezentrale Compliance Beauftragte

Die Gruppenunternehmen richten jeweils eine Meldestelle zur Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen von Compliance-Verstößen ein.

Die dezentralen Compliance-Beauftragten beraten Beschäftigte vertraulich zu Fragen der Compliance im Zusammenhang mit Eingaben über die interne Meldestelle.

Die dezentralen Compliance-Beauftragten tragen dafür Sorge, dass diese Richtlinie sowie alle im Zusammenhang notwendigen Informationen bezügl. Compliance, Meldestellen und Meldevorgängen den Beschäftigten zur Verfügung stehen.

3.2 Einrichtung und Aufgaben der internen Meldestellen

Die Gruppenunternehmen richten jeweils eine interne Meldestelle zur Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen von Compliance-Verstößen ein. Die internen Meldestellen der Gruppenunternehmen sind Meldestellen der jeweiligen Gruppenunternehmen im Sinne von § 12 Abs. 1 HinSchG.

Die JEN und die KTE haben Rechtsanwalt Dr. Rainer Frank als Dritten im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 2 HinSchG betraut, die Aufgaben ihrer internen Meldestelle wahrzunehmen.

Die internen Meldestellen betreiben Meldekanäle, prüfen Meldungen und ergreifen Folgemaßnahmen.

Die Geschäftsführungen erteilen der internen Meldestelle ihres jeweiligen Gruppenunternehmens die notwendigen Befugnisse, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen und stellen ihnen die dafür erforderlichen personellen Kapazitäten und sachlichen Ressourcen zur Verfügung.

Die dezentralen Compliance-Beauftragten sind bei der Einrichtung und dem Betrieb der internen Meldestelle fachlich unabhängig. Sie müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten.

Die dezentralen Compliance-Beauftragten stellen diese Richtlinie sowie klare und verständliche Informationen zu der Erreichbarkeit und der Zuständigkeit und zu der Durchführung des Meldeverfahrens bei der internen Meldestelle und der unternehmensgruppenweiten Meldestelle

sowie die in Anlage 1 enthaltenen Informationen über die externen staatlichen Meldestellen im Intranet ihres Gruppenunternehmens zur Verfügung.

Die dezentralen Compliance-Beauftragten stellen klare und verständliche Informationen für Externe über den Zugang des Hinweisgebersystems der EWN-Gruppe auf der Webseite ihres Gruppenunternehmens zur Verfügung.

3.3 Einrichtung und Aufgaben der unternehmensgruppenweiten Meldestelle

Die EWN GmbH richtet eine zusätzliche unternehmensgruppenweite Meldestelle zur Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen von Compliance-Verstößen ein. Die unternehmensgruppenweite Meldestelle ist keine interne Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Die unternehmensgruppenweite Meldestelle wird durch den Chief Compliance Officer gebildet.

Die unternehmensgruppenweite Meldestelle betreibt Meldekanäle, prüft Meldungen und ergreift Folgemaßnahmen.

Die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen erteilen der unternehmensgruppenweiten Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Die EWN GmbH stellt dem Chief Compliance Officer die dafür erforderlichen personellen Kapazitäten und sachlichen Ressourcen zur Verfügung.

Der Chief Compliance Officer ist bei der Einrichtung und dem Betrieb der unternehmensgruppenweiten Meldestelle fachlich unabhängig. Er muss Gewähr für unparteiisches Handeln bieten.

Der Chief Compliance Officer berät Beschäftigte vertraulich zu Fragen der Compliance im Zusammenhang mit Eingaben über die unternehmensgruppenweite Meldestelle.

3.4 Beauftragung und Aufgaben der externen Ombudsperson

Die Ombudsperson ist ein besonderer Meldekanal der dezentralen Meldestellen und der unternehmensgruppenweiten Meldestelle. Die Ombudsperson nimmt Hinweise auf Compliance-Verstöße entgegen und berät Mitarbeitende diesbezüglich in Fragen der Compliance.

Der vorstehende Absatz und die gesonderten Verfahren bei der externen Ombudsperson (Ziff. 6.2 und 7.2) gelten nicht, soweit die Ombudsperson auch mit den Aufgaben einer internen Meldestelle eines Gruppenunternehmens betraut ist.

Die Ombudsperson ist eine externe Rechtsanwältin oder ein externer Rechtsanwalt mit Erfahrung in den Bereichen Compliance und Strafrecht.

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines anwaltlichen Geschäftsbesorgungs- und Rechtsberatungsvertrages. Wesentliche Merkmale des Geschäftsbesorgungsvertrages sind die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität von Hinweispersonen und die rechtliche Beratung der Gruppenunternehmen in Hinweisvorgängen.

Die EWN-Gruppe verzichtet unwiderruflich gegenüber der Ombudsperson auf Auskunftsrechte aus dem Anwaltsvertrag hinsichtlich Daten zu Identität oder Identifizierbarkeit von Hinweispersonen. Das gilt nicht, soweit nicht im Einzelfall ein auf Tatsachen gestützter dringender Tatverdacht der

vorsätzlichen Falschbeschuldigung gegen die Hinweisperson besteht, maßgeblich ist die Einschätzung der Ombudsperson.

Die EWN-Gruppe verpflichtet sich, die Ombudsperson vor jeglicher Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten anzuhören und die Entbindung nur mit dem vorherigen Einverständnis der beauftragten Ombudsperson zu erteilen.

Für die Hinweisübermittlung wird ein datensicherer Kommunikationsweg vereinbart. Datenschutzrechtliche Informations- und Auskunftspflichten gegenüber betroffenen Personen erfüllt ausschließlich der Auftraggeber.

4. Meldekanäle

Interne und externe hinweisgebende Personen können Meldungen

- betreffend die EWN GmbH oder Funktion der unternehmensgruppenweiten Meldestelle an Ingo Schulz

in Textform per E-Mail an ingo.schulz@ewn-gmbh.de,

per Briefpost an
EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1
17509 Rubenow,

mündlich per Telefon unter +49 38354 4-8190 melden;

- betreffend die KTE und die JEN an die interne Meldestelle nach HinSchG, Rechtsanwalt Dr. Rainer Frank (**bis 31.01.2025**)

in Textform per E-Mail an ombudsperson-ewn-gruppe@fs-pp.de,

per Briefpost an Dr. Rainer Frank,
Potsdamer Platz 8,
10117 Berlin oder,

mündlich per Telefon unter +49 30 31 86 933 melden;

- betreffend die JEN an die Compliance-Beauftragte

in Textform per E-Mail an
N.N.

per Briefpost an
JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH
Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich,

mündlich per Telefon unter N.N. melden;

- betreffend die KTE an die Compliance-Beauftragte Irina Stöckemann-Schön

in Textform per E-Mail an

irina.stoeckemann-schoen@kte-karlsruhe.de,

per Briefpost an

Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen,

mündlich per Telefon unter +49 7247 88-2797 melden;

Meldungen können **bis 31.01.2025** auch an die externe Ombudsperson von der EWN Gruppe

in Textform per E-Mail an

ombudsperson-ewn-gruppe@fs-pp.de,

per Briefpost an

Dr. Rainer Frank / Sophia Hoffmeister,

Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin oder

mündlich per Telefon unter +49 30 31 86 933

als vertraulicher und anonymer Hinweis unter Nutzung des BKMS® Systems unter

<https://fachanwaelte-strafrecht-potsdamer-platz.de/de/compliance/compliance-meldestelle/das-bkms-system-bei-fs-pp-berlin>

erfolgen.

Hinweisgebende Personen können Meldungen auch in einer persönlichen Zusammenkunft mit den Meldestellen oder mit der externen Ombudsperson machen, die auf Wunsch der hinweisgebenden Person innerhalb angemessener Zeit erfolgt. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person in Textform kann die Zusammenkunft per Bild- und Tonübertragung erfolgen.

Mitarbeitende können Hinweise auf Compliance-Verstöße abseits der Meldestellen des Hinweisgebersystems stets an ihre jeweiligen Vorgesetzten, die dezentralen Compliance-Beauftragten oder die jeweilige Geschäftsführung ihres Gruppenunternehmens adressieren.

5. Grundsätze des Umgangs mit Compliance-Hinweisen

5.1 Null-Toleranz-Politik

In der EWN-Gruppe gilt eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Compliance-Verstöße. Auf jeden Rechts- oder Regelverstoß erfolgt eine Reaktion, die darauf gerichtet ist, die Geltung der Normen zu gewährleisten, eine Wiederholung in der Zukunft zu vermeiden und vorwerfbare Verstöße angemessen zu ahnden.

Alle Unternehmensangehörigen sind aufgefordert, sich aktiv für die Vermeidung von Rechts- und Regelverstößen einzusetzen und sich an der Aufklärung von Verdachtsfällen zu beteiligen.

Alle Führungskräfte und Mitarbeitenden sind im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Schadensabwendungspflicht verpflichtet, drohende erhebliche Schäden, die aus Pflichtverstößen in ihrem Tätigkeitsbereich resultieren, zu melden.

Führungskräfte müssen an sie herangetragenen Meldungen über Compliance-Verstöße an den jeweiligen dezentralen Compliance-Beauftragten ihres Gruppenunternehmens weitergeben.

Hinweise auf Compliance-Verstöße sollen möglichst zeitnah gemeldet werden.

5.2 Gewährleistung der Vertraulichkeit

Die Meldestellen gewährleisten, unabhängig von ihrer Zuständigkeit, für die Entgegennahme und die weitere Verarbeitung von Meldungen über ihre Meldekanäle, die Vertraulichkeit der von einer Hinweisperson erteilten Informationen einschließlich der Identität der Hinweisperson und der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der in Absatz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die nach dieser Richtlinie für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Die Meldestellen unterstützende Personen sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

Davon abweichend darf die Identität der in Absatz 1 genannten Personen weitergegeben werden, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht.

Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig nachweisbar unrichtige Informationen über Compliance-Verstöße meldet, wird durch diese Richtlinie nicht geschützt.

5.3 Weitergabe von Informationen über die Identität hinweisgebender Personen

Die Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung einer hinweisgebenden Person bedarf deren vorheriger Einwilligung. Bei der Weitergabe von Meldungen im Anwendungsbereich des HinSchG (Ziff. 2.3 Nr. 1 - 4) muss die Einwilligung jeweils in Textform vorliegen.

Eine Weitergabe darf jeweils nur erfolgen, wenn dies für eine Folgemaßnahme erforderlich ist.

Auch soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht, bedarf die Weitergabe der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung des jeweils betroffenen Gruppenunternehmens.

Die zuständige interne Meldestelle hat bei einer Weitergabe von Informationen nach Absatz 3 die hinweisgebende Person vorab in Textform über die Weitergabe und ihre Gründe zu informieren. Die

Information unterbleibt nur dann, wenn die Behörde oder das Gericht darum wegen Besorgnis der Gefährdung des Untersuchungszwecks ersucht hat.

Informationen über die Identität der von einer Meldung betroffenen oder sonstigen darin genannten Personen dürfen darüber hinaus weitergegeben werden, wenn dies für die Ergreifung von Folgemaßnahmen erforderlich ist.

5.4 Schutz hinweisgebender Personen

Hinweisgebende Personen werden vor Benachteiligungen geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Hinweispersonen müssen nicht beweisen können, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Es ist untersagt, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.

Es ist untersagt, zu versuchen, die Identität einer hinweisgebenden Person festzustellen oder anderen bekanntzugeben, wenn die hinweisgebende Person Vertraulichkeit von Meldekanälen und Meldestelle in Anspruch nimmt.

Untersagt sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (Repressalien). Dies gilt entsprechend für Repressalien gegenüber Dritten, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen.

5.5 Aufklärung von Compliance-Hinweisen

Folgemaßnahmen und Untersuchungshandlungen müssen verhältnismäßig sein.

Es dürfen nur solche Folgemaßnahmen und Untersuchungshandlungen gewählt werden, die geeignet sind, den Sachverhalt aufzuklären. Von mehreren gleichermaßen erfolgsversprechenden Maßnahmen ist die für den Betroffenen und die EWN-Gruppe am wenigsten belastende zu wählen. Die Auswirkungen, Kosten und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie in Aussicht stehenden Erkenntnisgewinn und die Qualität des untersuchten Verdachts stehen. Einer Untersuchungshandlung oder Folgemaßnahme dürfen keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person entgegenstehen.

Die Aufklärung von Compliance-Hinweisen umfasst nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände.

Vorverurteilungen haben zu unterbleiben. Dem betroffenen Gruppenunternehmen bleibt es unbenommen, dem sich aus einem Verdacht ergebenden Bedürfnis nach Sicherung der Betriebsabläufe und der Unternehmensinteressen angemessen zu begegnen.

Datenintensive Untersuchungsmaßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn die Möglichkeiten weniger datenintensiver Maßnahmen zuvor ohne Erfolg ausgeschöpft worden oder offenkundig nicht erfolgsversprechend sind.

5.6 Umgang mit geringfügigen Compliance-Verstößen

Auf geringfügige Compliance-Verstöße mit Bagatelldarakter im Sinne von Ziff. 2.3 dieser Richtlinie wird innerhalb des betroffenen Bereichs in eigener Verantwortung durch informellen Hinweis auf die geltenden Regeln oder formale Ermahnung eigenständig reagiert. Regelwidrige Zustände oder Folgen sind zu beseitigen.

Im Falle eines geringfügigen Compliance-Verstoßes durch eine Führungskraft sind die Mitarbeitenden gehalten, die Führungskraft auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Bei mehrfacher Wiederholung gleichgearteter Verstöße soll der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte informiert werden. Der dezentrale Compliance-Beauftragte sucht gemeinsam mit dem jeweiligen Vorgesetzten der Führungskraft das Gespräch, um einvernehmlich eine Veränderung herbeizuführen.

Zur Klärung von Zweifeln, ob es sich noch um einen geringfügigen Compliance-Verstoß handelt, ist der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte hinzuzuziehen.

Die Rechte der Mitarbeitenden, sich an die Personalvertretung zu wenden, bleiben unberührt.

6. Verfahren bei Meldungseingang

6.1 Das Verfahren bei den Meldestellen

Die adressierte Meldestelle erteilt der hinweisgebenden Person binnen sieben Tagen nach Meldungsempfang eine Eingangsbestätigung in Textform und hält mit der hinweisgebenden Person bis zum Abschluss des Vorgangs Kontakt.

Die Meldestelle klärt die hinweisgebende Person über das Verfahren nach dieser Richtlinie auf.

Die Meldestelle dokumentiert eingehende Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots

- durch Zusammenfassung des Inhalts in Form eines Vermerks oder
- mit Einwilligung der hinweisgebenden Person durch die vollständige und genaue Niederschrift des Wortlauts in Form eines Protokolls oder
- mit Einwilligung der hinweisgebenden Person durch Tonaufzeichnung, die, wenn sie zur Anfertigung eines Protokolls verwendet wird, zu löschen ist, sobald dieses fertiggestellt ist.

Die hinweisgebende Person erhält Gelegenheit, den Vermerk oder das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu dokumentieren. Wortlautprotokolle sind durch Unterschrift der hinweisgebenden Person oder in elektronischer Form zu bestätigen.

6.2 Das Verfahren bei der externen Ombudsperson

Das Verfahren bei direkten Meldungen an die Meldestellen gilt für Meldungen an die externe Ombudsperson entsprechend.

Die Ombudsperson soll hinweisgebende Personen auf die in der EWN-Gruppe vorhandenen offenen Meldewege einschließlich der direkten Meldung an die Meldestellen hinweisen.

Soweit dies nicht aus der Meldung hervorgeht, fragt die Ombudsperson die hinweisgebende Person, welche Meldestelle adressiert werden soll.

7. Prüfung und Bewertung von Meldungen

7.1 Das Verfahren bei den Meldestellen

Die adressierte Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit eingegangener Meldungen. Sie prüft, ob ein auf Tatsachen gegründeter Anfangsverdacht eines Compliance-Verstoßes im Sinne von Ziff. 2.3 dieser Richtlinie besteht.

Das gilt sowohl für offene Meldungen als auch für anonymisierte und anonyme Meldungen.

Die Meldestelle kann die hinweisgebende Person um weitere Informationen ersuchen.

Wenn die hinweisgebende Person keine Tatsachen vorträgt, die Grundlage eines Anfangsverdachts eines Compliance-Verstoßes sein können, teilt die Meldestelle das der hinweisgebenden Person mit, verweist sie ggf. an die zuständige Stelle und schließt den Vorgang ab.

Kommt die Meldestelle zu dem Ergebnis, dass ein Compliance-Verstoß als geringfügig einzustufen ist, so kann sie das Verfahren jederzeit abschließen. Die Entscheidung ist der hinweisgebenden Person mitzuteilen und ihre Gründe sind zu dokumentieren.

7.2 Das Verfahren bei der externen Ombudsperson

Das Verfahren bei direkten Meldungen an die Meldestellen nach Ziff. 7.1 Absatz 1, 3 und 4 gilt für Meldungen an die externe Ombudsperson entsprechend.

Die Behandlung anonymer und anonymisierter Meldungen und deren Weiterleitung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der externen Ombudsperson.

Die externe Ombudsperson leitet einen Hinweis erst dann weiter, wenn die hinweisgebende Person hierzu ihre Freigabe gegeben hat.

Kommt die externe Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass aus den mitgeteilten Tatsachen ein Anfangsverdacht eines Compliance-Verstoßes hervorgeht, verfasst sie unverzüglich einen Bericht über den eingegangenen Hinweis. Der Bericht hat folgenden Mindestinhalt:

- Beschreibung des bisherigen Verfahrensgangs,
- Dokumentation der Freigabe der Hinweisperson zur – ggf. anonymisierten – Weitergabe,
- Darstellung des mitgeteilten und von der Hinweisperson freigegebenen Sachverhalts,
- rechtliche Bewertung mit Blick auf den Tatbestand eines nicht unerheblichen Rechts- oder Regelverstoßes und den Verdachtsgrad (Würdigung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit des Hinweises und der Hinweisperson, rechtliche Subsumtion)

- rechtliche Betroffenheit und Rechtspflichten des betroffenen Gruppenunternehmens sowie anwaltliche Handlungsempfehlung für das weitere Verfahren.

Die externe Ombudsperson übermittelt den Bericht verschlüsselt ausschließlich an die zu adressierende Meldestelle.

Bezieht sich der Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß auf den zu adressierenden dezentralen Compliance-Beauftragten, berichtet die externe Ombudsperson stattdessen an die unternehmensgruppenweite Meldestelle und die Geschäftsführung des betroffenen Gruppenunternehmens.

8. Folgemaßnahmen

Die adressierte Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen, wenn ein auf Tatsachen gegründeter Anfangsverdacht eines Compliance-Verstoßes im Sinne von Ziff. 2.3 besteht.

Der Chief Compliance Officer soll die Durchführung von Folgemaßnahmen zu Meldungen bei der unternehmensgruppenweiten Meldestelle an den dezentralen Compliance-Beauftragten des betroffenen Gruppenunternehmens abgeben, wenn der Abgabe nicht das Vertraulichkeitsgebot oder andere sachlichen Gründe entgegenstehen. Von der Abgabe soll regelmäßig abgesehen werden, wenn

- die Befangenheit des zuständigen dezentralen Compliance-Beauftragten zu erwarten ist oder
- eine unangemessene Verzögerung der Bearbeitung zu erwarten ist oder
- die Hinweisperson einer Abgabe widerspricht.

Als Folgemaßnahmen kann die Meldestelle insbesondere

1. Beschäftigte befragen,
2. organisatorische Einheiten der EWN-Gruppe um Auskünfte ersuchen,
3. eine interne Untersuchung anordnen,
4. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen,
5. Maßnahmen zur Reaktion auf einen Verstoß planen und empfehlen und
6. das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchung abgeben.

Bezieht sich ein an eine interne Meldestelle eines Gruppenunternehmens adressierter Hinweis auf einen Verstoß bei einer anderen Stelle als dem Gruppenunternehmen, kann die interne Meldestelle mit in Textform vorliegender Einwilligung der hinweisgebenden Person, die andere Stelle über den Hinweis in Kenntnis setzen.

Soweit ein Compliance-Vorfall Relevanz für das unternehmensgruppenweite CMS hat, bindet der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte den Chief Compliance Officer und den Compliance-Arbeitsausschuss in die Koordinierung des Vorfalles ein.

Bezieht sich ein Compliance-Verdachtsfall auf eine Beeinträchtigung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Aspekten nach dem LkSG im Geschäftsbereich eines unmittelbaren Zulieferers der EWN-Gruppe, setzt die adressierte Meldestelle den Lieferkettenbeauftragten der EWN-Gruppe in Kenntnis.

Die adressierte Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach Meldungseingang eine Rückmeldung über bereits ergriffene und geplante Folgemaßnahmen sowie die Gründe hierfür. Soweit Folgemaßnahmen von einer anderen Stelle durchgeführt werden, teilt diese der adressierten Meldestelle die für die Rückmeldung erforderlichen Informationen mit. Die Rückmeldung kann unterbleiben oder beschränkt werden, wenn anderenfalls die interne Aufklärung oder behördliche Ermittlungen gestört werden oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, hierdurch erheblich beeinträchtigt würden.

9. Maßnahmen zur Sicherung und Prävention

Der dezentrale Compliance-Beauftragte oder der Chief Compliance Officer empfiehlt der Geschäftsführung des jeweils betroffenen Gruppenunternehmens bei Anhaltspunkten für Gefahr im Verzug umgehend notwendige, angemessene Maßnahmen, um die Entstehung oder Vertiefung eines aus einem zu untersuchenden Vorgang resultierenden Schadens oder eine Wiederholung ähnlich gelagerter Fälle zu vermeiden, Verdunkelung zu verhindern oder Beweismittel zu sichern.

Über die Freistellung eines Mitarbeitenden zur Sicherung der laufenden Prozesse entscheidet die Geschäftsführung des betroffenen Gruppenunternehmens

10. Interne Untersuchung bei schweren Compliance-Verstößen

Im Fall von Hinweisen auf einen schweren Compliance-Verstoß verständigt sich der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots mit dem Chief Compliance Officer, der Geschäftsführung des betroffenen Gruppenunternehmens und dem zuständigen Betriebsrat über die Durchführung einer internen Untersuchung.

Schwere Compliance-Verstöße sind Rechts- oder Regelverstöße,

- die eine Straftat darstellen,
- eine ähnlich erhebliche Ordnungswidrigkeit darstellen,
- das Risiko eines schweren finanziellen Schadens in Form von Bußgeldern oder Schadenersatzansprüchen oder der Verletzung von Eigentum oder Rechten der Gruppengesellschaften bergen,
- das Risiko eines Reputationsschadens für die EWN-Gruppe bergen oder
- eine Kündigung eines Mitarbeitenden rechtfertigen.

Die operative Durchführung obliegt vorbehaltlich Ziff. 5. Abs. 1 dem dezentralen Compliance-Beauftragten des betroffenen Gruppenunternehmens. Der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung seines Gruppenunternehmens für die Durchführung interner Untersuchungen auch interne oder externe Dritte beauftragen. Er stimmt alle wesentlichen Entscheidungen über den Ablauf der internen Untersuchung mit dem Chief Compliance Officer, der Geschäftsführung des betroffenen Gruppenunternehmens und dem zuständigen Betriebsrat ab, sofern nicht unverzügliches Handeln zur Nachteilsvermeidung erforderlich ist.

10.1 Mitteilungspflichten

Bezieht sich ein Hinweis auf einen schweren Compliance-Verstoß auf ein Mitglied der Geschäftsführung der KTE oder der JEN, teilt der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte dies unverzüglich der Geschäftsführung der EWN GmbH und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des betroffenen Gruppenunternehmens mit.

Bezieht sich ein Hinweis auf einen schweren Compliance-Verstoß auf ein Mitglied der Geschäftsführung der EWN GmbH, teilt der Chief Compliance Officer dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der EWN GmbH mit.

Bezieht sich ein Hinweis auf einen schweren Compliance-Verstoß auf ein Mitglied des Aufsichtsrates eines Gruppenunternehmens, teilt der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte dies unverzüglich der Geschäftsführung des betroffenen Gruppenunternehmens und dem Chief Compliance Officer mit, der die jeweilige Gesellschafterin informiert.

Ergeben sich aus dem untersuchten Sachverhalt Anhaltspunkte für das Bestehen zivilrechtlicher Ansprüche gegen Unternehmensangehörige der EWN-Gruppe oder Dritte, regt der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte bei der Geschäftsführung des betroffenen Gruppenunternehmens die Einbindung externer Rechtsberater frühzeitig an, um die Prüfung und gegebenenfalls die Durchsetzung der Ansprüche zu ermöglichen.

10.2 Durchführung

Interne Untersuchungen sind stets unter Einhaltung des geltenden Rechts und der Anforderungen an ein faires Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchzuführen.

Der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte klärt durch Rückfragen, Befragungen, Recherchen oder sonstige Aufklärungsmaßnahmen alle weiteren Tatsachen auf, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind. Dazu gehören alle Tatsachen über den Hergang des Compliance-Verstoßes einschließlich seiner Auswirkungen, seines Ausmaßes und seiner Dauer, die Beweggründe und Ziele der betroffenen Mitarbeitenden und die Umstände, inwieweit der Verstoß durch angemessene Vorkehrungen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können. Der zuständige Compliance-Beauftragte erhebt und verarbeitet nur solche Informationen, die zum Zweck der Aufklärung tatsächlich erforderlich sind.

Der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte kann in Abstimmung mit der Geschäftsführung seines Gruppenunternehmens der Internen Revision der EWN-Gruppe spezifizierte, dokumentierte Prüfungsaufträge erteilen.

An der internen Untersuchung beteiligte Unternehmensangehörige achten auf ihre Neutralität und Objektivität in der Angelegenheit. Potentielle Interessenkonflikte sind dem Chief Compliance Officer anzuzeigen. Befangene Personen sind vom Chief Compliance Officer von der Beteiligung an der internen Untersuchung auszuschließen.

Potentielle Interessenkonflikte in der Person des Chief Compliance Officer sind der Geschäftsführung der EWN GmbH anzuzeigen. Sie entscheidet über eine kommissarische Besetzung der Funktion für die Dauer der Durchführung der Untersuchung.

10.3 Beteiligung der Arbeitnehmervertretung

Die Zustimmung des zuständigen Betriebsrats zur Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen ist einzuholen, wenn

1. die interne Untersuchung Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG berührt,
2. zur Aufklärung eines begründeten Verdachts technische Einrichtungen verwendet werden sollen, die im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, und wenn eine Befragung anhand standardisierter Fragebögen erfolgen soll und wenn
3. im Rahmen der internen Untersuchung standardisierte Fragebögen im Sinne von § 94 Abs. 1 BetrVG eingesetzt werden sollen, die nicht nur Geschäftsvorgänge betreffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

10.4 Befragungen

Der zuständige Compliance-Beauftragte kann zu Befragungen einen Vertreter der Personalabteilung oder des Betriebsrats des betroffenen Gruppenunternehmens hinzuziehen.

Der Gegenstand der Befragung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den an der Befragung beteiligten Personen nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterzeichnen.

Mitarbeitende und Führungskräfte sind vor Befragungen und anderen Maßnahmen, die ihrer Mitwirkung bedürfen, darüber zu belehren, dass

- ihre Auskünfte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie verwendet werden können;
- sie sich jederzeit durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl und ihres Vertrauens oder durch einen Betriebsrat beraten lassen können;
- das Recht eingeräumt wird, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Personen gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Unlautere Einwirkungen auf eine betroffene Person sind zu unterlassen.

10.5 Pflichten der Mitarbeitenden

Alle Organisationseinheiten, Fachbereiche und Beschäftigten der EWN-Gruppe sind verpflichtet, interne Untersuchungen zu unterstützen, soweit sie nicht Betroffene eines Verdachts sind. Dies umfasst die Bereitstellung von Informationen und die Sammlung und Sicherstellung von Dokumenten und Daten.

Alle Mitarbeitenden, die ganz oder zum Teil Kenntnis von einer internen Untersuchung erhalten, unterliegen einer strikten Geheimhaltungspflicht. Sie sind von dieser nur entbunden, soweit es die geltenden Gesetze gebieten oder dies zur Durchführung der internen Untersuchung erforderlich ist.

Zur Klärung von Zweifeln oder Fragen zu der Geheimhaltungspflicht können sich die Mitarbeitenden an die dezentralen Compliance-Beauftragten wenden.

10.6 Abschlussbericht

Die interne Untersuchung endet mit der Erstellung eines Abschlussberichts durch den zuständigen dezentralen Compliance Beauftragten. Der Abschlussbericht enthält den Anlass der Untersuchung, den Verfahrensgang, den ermittelten Sachverhalt, ein Verzeichnis der Protokolle, Dokumente und sonstigen Beweismittel, sowie eine Würdigung der Sach- und Rechtslage. Ein Reaktionsvorschlag ist zu unterbreiten. Protokolle und Dokumente sind als Anlage zu dem Abschlussbericht beizufügen.

Der Bericht wird der Geschäftsführung des betroffenen Gruppenunternehmens und dem Chief Compliance Officer zugeleitet. Der zuständige Betriebsrat und der Compliance-Arbeitsausschuss erhalten eine zusammenfassende Information über den Gegenstand, den Verlauf und das Ergebnis der Untersuchung.

10.7 Maßnahmen zur Reaktion auf einen Verstoß

Der Betroffene soll über die Einleitung des Compliance-Verfahrens und ggf. den Abschluss mangels hinreichenden Tatverdachts unterrichtet werden, soweit dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhaltes gefährdet wird und das Vertraulichkeitsgebot (Ziff. 5.2) dem nicht entgegensteht.

Reaktionen auf einen Compliance-Verstoß sind regelmäßig die Ermahnung, die Anordnung einer Auffrischungsschulung, die Abmahnung, die Versetzung, die Kürzung von Bonuszahlungen und die ordentliche oder außerordentliche Kündigung.

Wird ein Verstoß festgestellt, empfiehlt der zuständige dezentrale Compliance Beauftragte der Führungskraft des betroffenen Bereichs eine Reaktion auf den Compliance-Verstoß und dokumentiert deren Entscheidung.

Als Reaktion auf Compliance-Verstöße ist eine Maßnahme zu wählen, welche

- in Ansehung der Schwere des Verstoßes den Betroffenen nicht über Gebühr beeinträchtigt
- und geeignet ist, dem Betroffenen die Bedeutung seines Fehlverhaltens vor Augen zu führen und eine Wiederholung eines gleichgelagerten Verstoßes in der Zukunft zu verhindern,
- die ausnahmslose Geltung der Rechtsnormen und internen Regeln der EWN-Gruppe zu verdeutlichen und
- die Kultur der Integrität in der EWN-Gruppe zu bewahren und glaubhaft zu vermitteln.

Bei der Auswahl der Reaktion sind die Art und das Ausmaß der Pflichtwidrigkeit, die Folgen für das betroffene Gruppenunternehmen und das Verhalten des Betroffenen vor und nach dem Verstoß zu würdigen. Offenbart ein Mitarbeitender sich selbst, wird dies zu seinen Gunsten berücksichtigt.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen werden von der zuständigen Personalabteilung umgesetzt.

Bezieht sich ein Verstoß auf ein Mitglied der Geschäftsführung eines Gruppenunternehmens, liegt die Entscheidung über die Reaktion bei dem Aufsichtsrat des Gruppenunternehmens.

11. Meldungen an externe staatliche Meldestellen

Beschäftigte haben auch das Recht, sich betreffend Verstöße im Sinne von Ziff. 2.3 Nr. 1 - 4 anstelle an die internen Meldestellen in der EWN-Gruppe an eine externe staatliche Meldestelle zu wenden.

Eine Liste der externen staatlichen Meldestellen befindet sich im Anhang zu dieser Richtlinie.

Die Regelungen in dieser Richtlinie zum Schutz von Hinweispersonen gelten entsprechend.

Es ist untersagt, die Möglichkeit einer Meldung an eine externe staatliche Meldestelle zu beschränken oder zu erschweren.

12. Evaluation und Anpassung

Nach der Feststellung eines Compliance-Verstoßes sind die bestehenden Compliance-Maßnahmen von dem zuständigen dezentralen Compliance Beauftragten darauf hin zu überprüfen, ob und wie ein ähnlich gelagerter Fall für die Zukunft vermieden werden kann.

Das Ergebnis wird in der Vorgangsdokumentation erfasst.

13. Reporting

Die dezentralen Compliance Beauftragten berichten im Rahmen ihrer Jahresberichte über

- die Anzahl der Eingaben in ihrem Gruppenunternehmen aufgeschlüsselt nach
 - dem genutzten Meldekanal und
 - der Art des Rechts- oder Regelverstoßes;
- statistische Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum;
- die Art der Durchführung und das Ergebnis der turnusmäßigen und anlassbezogenen Wirksamkeitsprüfungen nach Ziff. 12;
- die Anzahl der abgeschlossenen Vorgänge differenziert nach Art der Folgemaßnahmen.

Die geführten Verfahren sind stichwortartig in ihrem Gegenstand sowie den wesentlichen Ergebnissen der Untersuchungen und ihrer Zieldauer und ihrer realen Dauer zusammenzufassen.

Der Chief Compliance Officer berichtet im Rahmen seines Jahresberichtes über die Anzahl der Eingaben

- an die unternehmensgruppenweite Meldestelle und
- und in der Unternehmensgruppe insgesamt aufgeschlüsselt nach
 - dem genutzten Meldekanal und
 - der Art des Rechts- oder Regelverstoßes;
- statistische Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum;

- die Anzahl der abgeschlossenen Vorgänge differenziert nach Art der Folgemaßnahmen.

Im Berichtsjahr geführte Verfahren zu schweren Compliance-Verstößen sind stichwortartig in ihrem Gegenstand sowie den wesentlichen Ergebnissen der Untersuchungen und ihrer Zieldauer und ihrer realen Dauer zusammenzufassen.

Die Berichterstattung erfolgt anonymisiert.

14. Dokumentation

Meldungseingänge, Untersuchungshandlungen, datenschutzrechtlichen Prüfungen und Folgemaßnahmen eines Vorgangs sind von den Meldestellen zu dokumentieren und aufzubewahren.

Die im Rahmen der Verarbeitung einer Meldung angefertigte Dokumentation ist drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

Die im Rahmen der Verarbeitung einer Meldung bei der externen Ombudsperson angefertigte Dokumentation ist sechs Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Ein Verfahren ist in der Regel nicht abgeschlossen, solange daraus resultierende behördliche oder gerichtliche Verfahren oder ihnen vorangehende außergerichtliche Verhandlungen nicht abgeschlossen sind.

Die EWN-Gruppe verpflichtet sich, der externen Ombudsperson mitzuteilen, wann ein Vorgang, der in Zusammenhang mit einem Hinweis geführt wird, bei der EWN-Gruppe abgeschlossen ist.

15. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie dient der Erfüllung von Pflichten nach dem HinSchG der Sachverhaltsaufklärung zum Zwecke der Rechtsverfolgung und -verteidigung der Gruppenunternehmen gegenüber Dritten und dem Staat sowie der Kooperation mit in der jeweiligen Angelegenheit zuständigen Behörden, dem Schutz der Gruppenunternehmen vor Folgen schwerwiegender Rechts- und Regelverletzungen und der Durchführung und ggf. der Beendigung von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitenden oder den gesetzlichen Vertretern. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffend eine andere Stelle als der Gruppenunternehmen im Sinne von Ziff. 2.3 dieser Richtlinie dient dem Zweck der Verfolgung und Beendigung von Rechtsverstößen sowie der Kooperation mit in der jeweiligen Angelegenheit zuständigen Behörden.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der vorgenannten Zwecke unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften und erfolgt insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Werden durch Mitteilungen über einen Hinweis nach Ziff. 8 Abs. 4 oder eine Untersuchungshandlung voraussichtlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorab zu prüfen, ob die Datenverarbeitung für die Sachverhaltsaufklärung und Rechtsverfolgung erforderlich und verhältnismäßig ist. Im

Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere der mutmaßlichen Rechtsverletzung, der Verdachtsgrad sowie das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung und die wesentlichen Erwägungsgründe sind zu dokumentieren.

Werden zu den vorgenannten Zwecken bereits zu anderen Zwecken erhobene personenbezogene Daten verarbeitet, sind die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen gem. Art. 14 DSGVO über die Datenverarbeitung zu informieren. Von der Information kann abgesehen werden, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung den Untersuchungserfolg gefährden würde und die Interessen des betroffenen Gruppenunternehmens an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die Gründe für das Absehen von der Information sind zu dokumentieren. Die Information ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Untersuchungserfolges weggefallen ist.

Werden ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO* verarbeitet, müssen die in § 22 Abs. 2 BDSG in Verbindung mit den in Art. 32 Abs. 1 DSGVO genannten Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Vor einer Sichtung von elektronischen Daten ist der zuständige Datenschutzbeauftragte anzuhören. Dieser führt eine Vorabkontrolle der geplanten Maßnahmen durch.

Soweit bisher keine Rechtspflicht zur Kooperation mit Verfolgungsbehörden begründet ist, ist vor Übermittlung von personenbezogenen Daten an diese zu prüfen, ob überwiegende berechtigte Interessen der betroffenen Person der Übermittlung entgegenstehen.

In Erfüllung datenschutzrechtlicher Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten sind die Regelungen in dieser Richtlinie zum Vertraulichkeitsgebot zu berücksichtigen.

16. Änderungen, In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie Hinweisgebersystem und Compliance-Case-Management wird von den Geschäftsführungen der Gruppengesellschaften beschlossen und mit Beschluss in Kraft gesetzt.

* ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.

Anlage – Externe staatliche Meldestellen

Externe Meldestelle des Bundes:

Bundesamt für Justiz,

[Online-Meldung](#)

E-Mail: hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

Telefon (in Deutsch oder Englisch): +49 228 99 410-6644

Persönlich / per Post:

Bundesamt für Justiz

Externe Meldestelle des Bundes

53094 Bonn

Für Meldungen nach § 4 des FinDAG und Informationen über Verstöße nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. r bis t und lit. a HinSchG, soweit Zuständigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GwG besteht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Hinweisgeberstelle

[Online-Meldung](#)

Postalisch:

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Persönlich:

Dreizehnmorgenweg 44 – 48

53175 Bonn

E-Mail: hinweisgeberstelle@bafin.de

Tel.: 0228 / 4108 – 2355

Für Meldungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 HinSchG:

Bundeskartellamt

[Online-Meldung](#)

Kaiser-Friedrich-Str. 16

53113 Bonn

E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

Tel.: 0228 / 9499 – 386

Informationen zu Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union

[Europäische Kommission](#)

[Europäisches Parlament](#)

[Europäische Ombudsstelle](#)

[Europäischer Datenschutzbeauftragter](#)

[Europäische Staatsanwaltschaft \(EuStA\)](#)

[Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung \(OLAF\)](#)

[Europäische Agentur für Flugsicherheit \(EASA\)](#)

[Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs \(EMSA\)](#)

[Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde \(ESMA\)](#)

[Europäische Arzneimittel-Agentur \(EMA\)](#)